Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats

Vom 11. Juni 1979

Auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung und des § 43 Abs. 5 der Vergleichsordnung in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 311-4. und 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassungen in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2482), erhält folgende Fassung:

"Wird für die Leistung des Konkursverwalters jedoch eine Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes erhoben, so erhält er einen Ausgleich in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Steuersatzes auf die sonstige Vergütung ergibt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister der Justiz Dr Vogel